

schäft nicht angestellte oder als Arbeiter oder Lehrling nicht beschäftigte Personen, wenn sie Kenntnis von fremden Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Beschäftigte erlangen, diese weder

a) an Andre mitteilen, noch

b) selbst in ihrem Betrieb verwerten dürfen,

um entweder im eignen Betrieb oder durch Andre, in deren Betrieben eine konkurrierende gewerbliche Tätigkeit unter Benutzung jener fremden Geheimnisse gegen deren Besitzer auszuüben oder ausüben zu lassen.

Es stehen hier dem ausschließlichen Besitzer und Träger des Geheimnisses dieselben Anträge, Ansprüche und Rechte zu, wie er sie gegen sein eignes Personal hat, das ihm seine Geheimnisse durch Mitteilung an Dritte veruntreut.

Es ist dieser Schutz gegenüber nicht in Dienst stehenden dritten Personen auch dann gegeben, wenn sie nicht durch unbefugte Mitteilung von Angestellten oder Bediensteten, sondern durch eine eigne gegen das Gesetz (B. G. B.) oder die guten Sitten verstößende Handlung, z. B. durch Uebersetzung des Betriebs- oder Geschäftsinhabers, oder durch andre rechtswidrige Eingriffe in das fremde Unternehmen (z. B. Aneignung von Rezepten, unbefugte Einblicke in das fremde Unternehmen, Fabrikationsweisen) sich in den Besitz fremder Geschäftsgeheimnisse setzen und diese zu eignen oder fremden Wettbewerbszwecken verwerten lassen oder an Andre unbefugt mitteilen.

In § 10 des Gesetzes gegen unlautern Wettbewerb ist ferner zum Schutz eigener Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eine Geldstrafe bis zu 2000 M wahlweise mit einer Gefängnisstrafe bis zu neun Monaten angedroht auf das bloße, wenn auch resultatlose Unternehmen, ein fremdes Fabrikations-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis herauszubekommen, Wissenschaft davon zu Wettbewerbszwecken zu erhalten durch Beihilfe anderer dritter Personen (Verleitung zum Verrat fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Als solche Personen kommen hier nicht nur die noch im Dienst stehenden Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge des Betriebs oder Geschäfts in Betracht, in dem das zu erlangende Geheimnis praktische Anwendung findet, sondern auch andre dritte Personen, denen durch in dem fremden Betrieb oder Geschäft dienstlich thätige Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge ein dieses anvertrautes oder sonst zugänglich gewordenes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis unbefugt mitgeteilt worden ist, und die nun bestimmt werden sollen, solches zu Wettbewerbszwecken einem Konkurrenzunternehmen mitzuteilen.

Innerhalb dieser Grenzen besteht nach unsrer jetzigen Gesetzgebung ein ausschließliches Recht auf Anwendung und gewerbliche Verwertung eigener Fabrikationsmethoden, Zusammensetzungs-, Mischungs- und Herstellungsverfahren zc. Sie alle werden unter den Begriff, »Betriebsgeheimnis« vom Gesetzgeber eingereiht, während unter dem Begriff »Geschäftsgeheimnis« der ganze eigne Geschäftsapparat nach seiner Eigenart fällt, mit dessen Beihilfe und auf dessen Grundlage der handelsgewerbliche Teil des Unternehmens im Gegensatz zur Erzeugung (Produktion) geführt und auf dem Laufenden erhalten wird. Auch ohne Sonderchutz (Patent-, Muster-, Modell-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen-Schutz) sind gegen Preisgabe und unbefugte Verwertung zu Wettbewerbszwecken geschützt und als ausschließlich dem Geschäftsinhaber gehörig gesetzlich anerkannt: Kundenlisten, Prospekte, Geschäftseinteilung, Reisegeschäftsorganisation, Bezugsquellenregister, Musterbücher, Adressen-Verzeichnisse, eigne Art der Buchführung, Einziehung der Außenstände nach bestimmten Methoden, Formularien zu Geschäftszwecken und Verwandtes.

Die Ausschließlichkeit des Betriebs- und Geschäfts-

geheimnisses ist auch in der deutschen Civilprozessordnung anerkannt. Ein Gewerbetreibender, Kaufmann, Techniker, ein Künstler kann, wenn als Zeuge in einer Prozesssache geladen, über Fragen das Zeugnis verweigern, die eine Preisgabe seiner eignen oder fremden Betriebs-, Fabrikations-, Kunst- oder Geschäftsgeheimnisse zur Folge haben können (§ 383 C.P.O.). Das Zeugnis können ferner auch verweigern im Interesse der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Personen (Arbeiter, Angestellte, Werkmeister, Betriebsleiter, Lehrlinge), denen kraft ihres Standes, Amtes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch ein besonderes Gesetz ihnen geboten ist. Wird von letztern Personen das Zeugnis nicht verweigert, so hat sich deren Vernehmung auf solche Thatsachen nicht zu richten, durch deren Bekanntgabe die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt würde.

Die Ausschließlichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, soweit solche sich in Handelsbüchern aufgezeichnet finden oder sich aus diesen mittelbar ergeben, ist auch in § 46 des Handelsgesetzbuchs für Prozeßstreitigkeiten anerkannt. Sind in einem Prozeß auf richterliche Anordnung Handels- und Geschäftsbücher vorzulegen, so ist von ihrem Inhalt nur soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen; der übrige Inhalt steht der andern Partei zur Einsicht nicht zur Verfügung, dem Gericht nur insoweit, als es zur Prüfung der ordnungsmäßigen Führung der Bücher notwendig ist. Ausnahmen siehe § 47 H.G.B., § 423 C.P.O., § 810 B.G.B., § 716 B.G.B. In diesen Fällen besteht kein Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses.

Unter strafrechtlichen Schutz ist das Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis in § 300 St.G.B. gestellt. Haben nämlich Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger, Aerzte, Apotheker (Chemiker, Physiker dürften auch hierher zu zählen sein) oder die Gehilfen solcher Personen solche Geheimnisse infolge ihres Amtes oder der Ausübung ihres Gewerbes im Vertrauenswege erfahren, so dürfen sie ohne spezielle Erlaubnis hierüber nichts mitteilen, sonst kann der Betriebs- oder Geschäftsinhaber den Antrag auf Bestrafung wegen Geheimnisverletzung stellen (Geldstrafe bis 1500 M oder Gefängnis bis zu drei Monaten).

Weiter ist die ausschließliche Berechtigung des »Geschäftsgeheimnisses« anerkannt, und zwar allgemein, in § 299 St.G.B., indem die vorsätzliche unbefugte Eröffnung von verschlossenen Briefen oder andern verschlossenen Urkunden (z. B. Telegrammen, Paketsendungen, Geheimbüchern), die nicht zur eignen Kenntnissnahme bestimmt sind, unter öffentliche Strafe (Geldstrafe bis zu 300 M oder Gefängnis bis zu drei Monaten) gestellt ist. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Von Wichtigkeit für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe ist noch die im Unfallversicherungsgesetz zum Schutz speziell von »Betriebs- und Fabrikationsgeheimnissen« enthaltene Bestimmung, wonach die in solchen Betrieben verkehrenden Vorstände der Versicherungskassen einschließlich deren Stellvertreter die zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebs- und Fabrikationsgeheimnisse bei Strafe an dritte Personen nicht mitteilen dürfen. Das Betriebsgeheimnis ist somit im Interesse des Betriebsunternehmers hier unter den Schutz des Amtsgeheimnisses jener inspizierenden Personen gestellt.

Rechtsanwalt Dr. Julius Kahn-München spricht sich in seinem kleinen Kommentar zum Gesetz gegen unlautern Wettbewerb über die Berechtigung eines durchgreifenden gesetzlichen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, namentlich im Interesse der Industrie, wie folgt, aus: »Der Wert eines Erzeugnisses bestimmt sich sehr häufig durch